

20-08-1993



1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11

NEUE ADRESSE
Koningsstraat 47
Rue Royale 47
1000 BRÜSSEL
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

23.146/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrte Frau Ministerin,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 23. Juni 1993 die Klage vom 2. September 1991 untersucht, die aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, daß die von Ihrem Ministerium veröffentlichte Broschüre bezüglich der Teilzeitarbeit nicht in deutscher Sprache erhältlich ist.

Auf ihre Informationsanfragen vom 12. August 1991, 28. Februar 1992, 6. Mai 1992 und 7. Oktober 1992 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle keine Antwort erhalten. Demzufolge nimmt die Ständige Kommission an, daß die beanstandeten Fakten mit der Wirklichkeit übereinstimmen.

*

* *

I. Wenn die Broschüren 'Clés pour ... le travail partiel' (Schlüssel zur ... Teilzeitarbeit) durch die lokalen Dienststellen verteilt werden, stellen sie Bekanntmachungen und Mitteilungen dar, welche die zentralen Dienststellen durch die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit richten. Gemäß Artikel 40, Absatz 1 der koordinierten Sprachengesetze unterliegen diese Bekanntmachungen und Mitteilungen der Sprachenregelung, welche die koordinierten Sprachengesetze den besagten Dienststellen diesbezüglich auferlegen.

In Anwendung dieses Prinzips werden die in den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets verbreiteten Broschüren in deutscher und in französischer Sprache verfaßt (Artikel 11, Paragraph 2, Absatz 1).

In ihren Gutachten Nr. 22.263, 22.302 und 23.091 vom 9. Oktober 1991 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Ansicht vertreten, daß sie - obwohl sie zweisprachige Broschüren im Prinzip bevorzugt - sich mit der Veröffentlichung einsprachiger Broschüren einverstanden erklären kann, unter der Bedingung, daß die beiden Exemplare im Hinblick auf Inhalt und Aufmachung identisch sind und daß die beiden Ausgaben gleichzeitig verteilt werden.

- II. Wenn die Broschüren nur auf an das Ministerium für Beschäftigung und Arbeit gerichtete telefonische Anfrage hin erhältlich sind, stellen sie Beziehungen mit Privatpersonen dar.

Gemäß Artikel 41, Paragraph 1 der koordinierten Sprachengesetze bedienen sich die zentralen Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, von der diese Privatpersonen Gebrauch gemacht haben.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt die Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist: Die Dienststelle muß in jedem Fall über in deutscher Sprache verfaßte Broschüren verfügen.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle kann nicht akzeptieren, daß die Rechte der Deutschsprachigen nicht respektiert werden, umso weniger noch, als dies nicht zum ersten Mal geschieht.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

